

16.05.86

VP - In - R

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Achte Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung

A. Zielsetzung

Erhöhung der Verkehrssicherheit durch die Einführung eines Verwarnungsgeldes für das Nichtanlegen des Sicherheitsgurtes auf den Rücksitzen.

B. Lösung

Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

-1-

16.05.86

VP - In - R

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Achte Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes Bonn, den 16. Mai 1986
14 (333) - 920 01 - Str 127/86

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für
Verkehr zu erlassende

Achte Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-
Ordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Achte Verordnung
zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung

Vom

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch das Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413) geändert worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, 1971 I S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. Februar 1985 (BGBl. I S. 499), wird wie folgt geändert:

In § 49 Abs. 1 Nr. 20a werden die Worte "auf den Vordersitzen von Kraftfahrzeugen" gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 33 Abs. 2 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister für Verkehr

Begründung1. Zu Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. August 1984 wurde die Gurtanlegepflicht auf den Rücksitzen mit folgender Begründung eingeführt:

"Seit dem 1. Mai 1979 müssen auch die Rücksitze der erstmals in den Verkehr kommenden Personenkraftwagen sowie Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 2,8 t mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sein. Diese Vorschrift gilt jetzt seit 5 Jahren. 11,3 Mio Kraftfahrzeuge haben nunmehr Sicherheitsgurte auch auf den Rücksitzen. Monatlich kommen ca. 200 000 Fahrzeuge dazu. Eine Ausdehnung der Gurtanlegepflicht auf die Rücksitze ist deshalb gerechtfertigt. Die Schutzwirkung der Gurte auch auf den Rücksitzen ist unbestritten. Nach Schätzungen der Bundesanstalt für Straßenwesen könnten rd. 700 Tote und rd. 700 Schwerverletzte weniger als Verkehrsoffer pro Jahr beklagt werden, wenn sich alle Rücksitzinsassen angurten (gegenüber einer 0 %-Anlegequote).

- Allerdings wird vorerst davon abgesehen, auch schon insoweit eine Bußgeldandrohung einzuführen. Einmal ist z.Z. erst weniger als die Hälfte der in Betracht kommenden Kraftfahrzeuge mit Gurten ausgerüstet. Zum anderen fehlt es bei vielen Pkw-Benutzern noch am Bewußtsein, daß der Gurt auch auf den Rücksitzen vor Verletzungen oder Tod bewahren kann. Insoweit ist zunächst noch Aufklärungsarbeit zu leisten."

(Verkehrsblatt 1984, Seite 306).

Inzwischen sind etwa 75 % der entsprechenden Kraftfahrzeuge mit Sicherheitsgurten auf den Rücksitzen ausgerüstet.

Auch nach Einführung der Gurtanlegepflicht für Fondinsassen sind die Anlegequoten niedrig geblieben (siehe Tabelle).

<u>Anlegequote auf Rücksitzen:</u>								
a) alle Pkw					b) Gurt-Pkw			
	Autobahn		Landstraße		Innerorts		Querschnitt	
	a)	b)	a)	b)	a)	b)	a)	b)
Sept. 84	19	31	14	23	10	17	13	21
Sept. 85	18	26	23	32	10	15	17	24

Bei konsequenter Benutzung der Rücksitzgurte ist auch hier ein wesentlicher Sicherheitsgewinn zu erwarten, wenn dieser auch nicht mit dem verglichen werden kann, der bei den Vordersitzen zu verzeichnen ist.

Bei Einführung der Gurtanlegepflicht auf den Rücksitzen im Jahre 1984 wurde festgestellt, daß es noch am erforderlichen Bewußtsein von der Schutzwirkung des Gurtes auch auf den Rücksitzen fehle (s. Begründung oben). Hier ist inzwischen ein Wandel eingetreten:

Die Bevölkerung weiß jetzt auch durch zahlreiche Veröffentlichungen in den Medien, des Statistischen Bundesamtes, und die Arbeit der Verkehrssicherheitsorganisationen, in welchem Umfange die seit dem 1. August 1984 geltende Bußgeldandrohung beim Nichtanlegen der Gurte auf den Vordersitzen zu einer Verminderung der Toten und Verletzten im Straßenverkehr geführt hat.

2. Zu Artikel 2

Die Verordnung soll auch im Land Berlin Anwendung finden; der Artikel enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

3. Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

4. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden entstehen keine Kosten.

16.06.86

VP - In - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Achten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung

Punkt der 566. Sitzung des Bundesrates am 27. Juni 1986

A

1. Der Rechtsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Eingangsworte

In den Eingangsworten sind die Worte

"der zuletzt durch das Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413) geändert worden ist"

durch die Worte

"der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist"

zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige Berichtigung.

B

2. Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Beschluß

des Bundesrates

zur

Achten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung

Der Bundesrat hat in seiner 566. Sitzung am 27. Juni 1986 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Eingangsworte

In den Eingangsworten sind die Worte

"der zuletzt durch das Gesetz vom 6. April 1980 (BGBI. I S. 413) geändert worden ist"

durch die Worte

"der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBI. I S. 700) geändert worden ist"

zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige Berichtigung.